

Bebauungsplan Nr. 94 – Sutumer Bach –

Prüfungs- und Abwägungsergebnis zu den im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.2 BauGB und im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs.2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Entscheidung
1	<p>Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 Bergbau und Energie NRW</p> <p>Bebauungsplan Nr. 94 – Sutumer Bach -</p> <p>Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB</p> <p>Benachrichtigung über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB</p> <p>Ihre E-Mail vom 07.12.2023 - 61.12 –</p> <p>Schreiben der BR Arnsberg vom 20.12.2023 – 65.52.1-2023-690 –</p> <p>Ihre E-Mail vom 27.02.2024 – 61.12 -</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die vorbezeichnete Planmaßnahme befindet sich über den auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeldern „Emscher-Lippe-Nordfeld“ und „Hohenzollern XXIV Fortsetzung“, über dem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Bewilligungsfeld „Emscher-Lippe Gas“ sowie über dem auf Raseneisenstein verliehenen, inzwischen erloschenen Bergwerksfeld „Pancratius“. Eigentümerin der Bergwerksfelder „Emscher-Lippe-Nordfeld“ und „Hohenzollern XXIV Fortsetzung“ ist die RAG Aktiengesellschaft, Im Weltberbe 10 in 45141 Essen. Inhaberin der Bewilligung „Emscher-Lippe Gas“</p> <p>Uienstgebäude: Goebenstraße 25 44135 Dortmund</p> <p>Hauptsitz / Lieferadresse: Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg</p> <p>Telefon: 02931 82-0</p> <p>poststelle@bra.nrw.de www.bra.nrw.de</p> <p>Servicezeiten: Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr 13:30 – 16:00 Uhr Fr 08:30 – 14:00 Uhr</p> <p>Landeshauptkasse NRW bei der Helaba: IBAN: DE59 3005 0000 0001 6835 15 BIC: WELADEDD</p> <p>Umsatzsteuer ID: DE123878675</p> <p>Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten finden Sie auf der folgenden Internetseite: https://www.bra.nrw.de/themen/d/ datenschutz/</p>	<p>Der Hinweis zu den bergbaulichen Eigentumsverhältnissen wird zur Kenntnis genommen und in der Begründung sowie im Bebauungsplan dargelegt.</p> <p>Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB wurden sowohl die RAG Aktiengesellschaft, Essen, als auch die Minegas GmbH, Essen, beteiligt. Stellungnahmen sind seitens der Eigentümer der Bergwerksfelder und der Bewilligungsfelder nicht eingegangen, so dass davon ausgegangen werden muss, dass mit bergbaulichen Einwirkungen nicht zu rechnen ist.</p>

Aus Gründen des Datenschutzes werden die Namen der privaten Einwender nicht mehr genannt. Soweit sie für die Entscheidung von Bedeutung sind, können die Namen im Nichtöffentlichen Teil der Sitzung angegeben werden.

Bebauungsplan Nr. 94 – Sutumer Bach –

Prüfungs- und Abwägungsergebnis zu den im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.2 BauGB und im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs.2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Entscheidung
1	<p>ist die Minegas GmbH, Rüttenscheider Straße 1-3 in 45128 Essen. Letzte Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Pancratius“ ist nach meinen Erkenntnissen nicht mehr erreichbar. Eine entsprechende Rechtsnachfolgerin ist hier nicht bekannt.</p> <p>Soweit eine entsprechende grundsätzliche Abstimmung mit dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer nicht bereits erfolgt ist, empfele ich, diesem in Bezug auf mögliche zukünftige bergbauliche Planungen, zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau sowie zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Möglicherweise liegen dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer auch Informationen zu Bergbau in dem betreffenden Bereich vor, der hier nicht bekannt ist. Insbesondere sollte dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer dabei auch Gelegenheit gegeben werden, sich zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden zu äußern. Diese Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer / Vorhabenträger und Bergwerksunternehmer / Feldeseigentümer zu regeln.</p> <p>Ausweislich der derzeit hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich des Planvorhabens kein heute noch einwirkungsrelevanter Bergbau dokumentiert. Danach ist mit bergbaulichen Einwirkungen nicht zu rechnen.</p> <p>Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.</p>	

Aus Gründen des Datenschutzes werden die Namen der privaten Einwender nicht mehr genannt. Soweit sie für die Entscheidung von Bedeutung sind, können die Namen im Nichtöffentlichen Teil der Sitzung angegeben werden.

Bebauungsplan Nr. 94 – Sutumer Bach –

Prüfungs- und Abwägungsergebnis zu den im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.2 BauGB und im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs.2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Entscheidung
2	<p>Stellungnahme des Dezernates 53 aus Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes; § 50 BlmSchG</p> <p>Bebauungsplan Nr. 94 - Sutumer Bach –</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch <p>Ihr Schreiben vom 27.02.2024</p> <p>Sehr geehrte Frau Grote,</p> <p>Die Stadt Datteln beabsichtigt weitere Gewerbegebiete zu entwickeln, um vor allem kleineren Handwerks-, Industrie- und Dienstleistungsunternehmen mit einem Flächenbedarf von 1.000 bis maximal 3.000 qm, entsprechende Flächen anbieten zu können. In dem Plangebiet sollen somit Industrieflächen ausgewiesen werden.</p> <p>Der B-Plan erstreckt sich auf den räumlichen Geltungsbereich zwischen der Alfons-Deitermann-Straße im Süden, In den Hofwiesen im Osten sowie von landwirtschaftlichen Nutzflächen im Norden und Westen und gliedert sich in GI 1 und GI 2.</p> <p><u>Immissionsschutzrechtliche Stellungnahme</u></p> <p>bei der Aufstellung des im Betreff genannten Bebauungsplans bestehen aus Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes, in der Zuständigkeit des Dezernates 53 der Bezirksregierung Münster, keine bedenken.</p> <p><u>Störfallrechtliche Stellungnahme</u></p> <p>Gemäß dem Entwurfsplan und der Begründung zum Bebauungsplan sollen Betriebsbereiche der Klassen I – IV im Sinne des KAS-18 ausgeschlossen werden, wobei Betriebsbereiche, welche aufgrund ihrer Stoffhandhabung, der Klasse 1 zugeordnet werden können, ausnahmeweise</p>	

Aus Gründen des Datenschutzes werden die Namen der privaten Einwender nicht mehr genannt. Soweit sie für die Entscheidung von Bedeutung sind, können die Namen im Nichtöffentlichen Teil der Sitzung angegeben werden.

Bebauungsplan Nr. 94 – Sutumer Bach –

Prüfungs- und Abwägungsergebnis zu den im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.2 BauGB und im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs.2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Entscheidung
2	<p>zugelassen werden können, wenn die in der Begründung und der Textlichen Festsetzung angeführte Anforderung, als erfüllt angesehen werden kann.</p> <p>Aus der Textlichen Festsetzung kann dazu folgendes Entnommen werden:</p> <p><i>„In den Industriegebieten GI 1 und GI 2 sind Betriebsbereiche im Sinne des § 3 Abs. 5a BlmSchG, in denen die gefährlichen Stoffe der Klasse I in Mengen vorhanden sind, die die in Anhang I, Spalte 4 der 12. BlmSchV genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, ausnahmsweise zulässig, wenn durch geeignete bauliche, technische oder organisatorische Maßnahmen sichergestellt wird, dass das Gefahrenpotential dieser Anlagen und Betriebe mit dem der allgemein zulässigen Anlagen vergleichbar ist und der Schutzzanspruch der südlich gelegenen Wohnnutzung nicht gefährdet wird. Dieser Nachweis ist durch ein entsprechendes Gutachten im Genehmigungsverfahren zu erbringen.“</i></p> <p>Während in der Begründung folgendes angeführt wird:</p> <p><i>„An diese ausnahmsweise Zulässigkeit ist jedoch die Anforderung geknüpft, dass die Betreiber durch organisatorische, bauliche oder technische Maßnahmen sicherstellen können, dass die Anlagen und Betriebe keine höheres Gefahrenpotenzial aufweisen als die ausnahmsweise zulässigen Betriebe.“</i></p> <p>Ich bitte die Formulierung der Textlichen Festsetzung in die Begründung zu übernehmen, da die Formulierung in der Begründung nicht zielführend und missverständlich ist und so die beiden Angaben aufeinander harmonisiert werden.</p> <p>Dies ist bei der Weiterführung des Verfahrens zu berücksichtigen.</p> <p>Bei Berücksichtigung des oben angeführten Punktes bestehen aus störfallrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplans.</p>	<p>Der Hinweis aus der störfallrechtlichen Stellungnahme wird berücksichtigt und die Begründung entsprechend der textlichen Festsetzung im Bebauungsplan angepasst.</p> <p>Es handelt sich hier nur um eine klarstellende Umformulierung in der Begründung, angelehnt an der entsprechend im Bebauungsplan bereits getroffenen Festsetzung.</p>

Aus Gründen des Datenschutzes werden die Namen der privaten Einwender nicht mehr genannt. Soweit sie für die Entscheidung von Bedeutung sind, können die Namen im Nichtöffentlichen Teil der Sitzung angegeben werden.

Bebauungsplan Nr. 94 – Sutumer Bach –

Prüfungs- und Abwägungsergebnis zu den im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.2 BauGB und im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs.2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Entscheidung
3	<p style="text-align: right;">Lippeverband</p> <p>Bebauungsplan Nr. 94 – Sutumer Bach – <u>hier:</u> Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB Ihr Zeichen: 61.12</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>gegen die Aufstellung des o. g. Bebauungsplans bestehen unsererseits keine Bedenken. Für das weitere Verfahren möchten wir auf folgende Punkte hinweisen.</p> <p>Hinweise</p> <p>Die Entwässerung im Trennsystem und Ableitung des Niederschlagswassers über das benachbarte Gewässer werden begrüßt. Es sollte aber weiterhin auf zusätzliche Maßnahmen, wie in unserer Stellungnahme vom 11.01.2024 beschrieben, hingewirkt werden.</p> <p>Bislang wurden noch keine genauen Angaben zur Zusammensetzung des Abwassers gemacht. Wir bitten daher diesbezüglich um weitere Beteiligung.</p> <p>Wenn Sie Fragen zu unserer Stellungnahme haben, rufen Sie uns bitte an.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>	<p>In der Stellungnahme vom 11.01.2024 wurde angeregt, den Einsatz von Versickerungsanlagen wie Baumrigolen oder zumindest Rückhaltungen oder multi-funktionale Flächen zur Entschärfung von Überflutungsgefahren zu prüfen.</p> <p>Im Bebauungsplan Nr. 94 ist es nach enger Abstimmung mit der zuständigen Wasserbehörde vorgesehen, das anfallende Schmutzwasser über den bereits vorhandenen städtischen Mischwasserkanal in der Alfons-Deitermann-Straße und über das Regenüberlaufbecken Hötting des Lippeverbandes zur Kläranlage Dattelner Mühlenbach abzuleiten.</p> <p>Das Niederschlagswasser muss in den Sutumer Bruchgraben eingeleitet werden. Die Einleitung in das Gewässer hat gedrosselt mit einer Abflusspende von max. 3,4 l/(s*ha befestigter Fläche) zu erfolgen. Die daraus resultierenden Rückhaltungen müssen dabei für ein 30-jähriges Regenereignis bemessen und ausgelegt werden. Das Niederschlagswasser der befestigten Verkehrsflächen soll dabei vor der Einleitung ins Gewässer einer Vorreinigung zugeführt werden.</p> <p>Eine Versickerung des Niederschlagswassers ist im Bereich des Baubietes mit oben genannten Anlagen aufgrund des sehr hohen Grundwasserstandes ausgeschlossen.</p> <p>Da es sich bei dem Bebauungsplan um einen Angebotsplan handelt, können noch keine genauen Angaben zur Zusammensetzung des Abwassers gemacht werden. Der Sachverhalt wird im wasserrechtlichen Verfahren zur Einleitung des Niederschlagswassers ins Gewässer geprüft.</p>

Aus Gründen des Datenschutzes werden die Namen der privaten Einwender nicht mehr genannt. Soweit sie für die Entscheidung von Bedeutung sind, können die Namen im Nichtöffentlichen Teil der Sitzung angegeben werden.

Bebauungsplan Nr. 94 – Sutumer Bach –

Prüfungs- und Abwägungsergebnis zu den im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.2 BauGB und im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs.2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Entscheidung
4	<p style="text-align: center;">Kreis Recklinghausen</p> <p>Bebauungsplan Nr. 94 „Sutumer Bach“ der Stadt Datteln hier: Ihre Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie Benachrichtigung über die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 27.02.2024; Az.: 61.12</p> <p>Sehr geehrte Frau Grote, sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>zum Bebauungsplan Nr. 94 der Stadt Datteln für den Bereich „Sutumer Bach“ ergibt sich aus der Sicht des Landrates des Kreises Recklinghausen als Träger öffentlicher Belange folgende Stellungnahme:</p> <p>Aus Sicht als Untere Bodenschutzbehörde verweise ich auf die Stellungnahme vom 16.01.2024, die bereits aufgenommen wurde.</p> <p>Als Anmerkung weise ich darauf hin, dass die Bewertung des Schutzgutes Boden im Umweltbericht widersprüchlich erfolgt ist. Kapitel 2.3.3.1, Absatz 4 weist nach Auswertung der digitalen Bodenfunktionskarte des Kreises dem Boden richtigerweise eine hohe Schutzwürdigkeit zu. In der allgemeinverständlichen Zusammenfassung, Kapitel 6.3, letzter Absatz, wird dies negiert. Ich bitte dies zu korrigieren.</p> <p>Aus Sicht der Träger der Landschaftsplanung bestehen keine Bedenken.</p> <p>Der Landschaftsplan Ost-Vest, rechtskräftig seit dem 18.05.2020, integriert diese zur baulichen Entwicklung vorgesehene Fläche in das LSG Nr. 1, Dattelner Haardvorland.</p> <p>Da ich als Träger der Landschaftsplanung dem seit dem 11.6.2021 Flächennutzungsplan nicht widersprochen habe, treten mit Rechtskraft des kommenden Bebauungsplanes die widersprechenden Maßgaben des Landschaftsplans zurück. So auch in der Begründung zum Bebauungsplan korrekt wiedergegeben.</p>	<p>Untere Bodenschutzbehörde: die Hinweise aus der Stellungnahme vom 16.01.2024 sind bereits berücksichtigt worden (s. Abwägungstabelle zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB). Die Hinweise zu dem Umgang mit den Böden sind in die Festsetzungskarte unter Hinweise aufgenommen worden, ebenso wurde der Umweltbericht überarbeitet und die Bewertung des Schutzgutes Boden angepasst.</p> <p>Der Anmerkung wird gefolgt und die Bewertung des Bodens wurde in der allgemeinverständlichen Zusammenfassung des Umweltberichts vom Gutachter korrigiert.</p>

Aus Gründen des Datenschutzes werden die Namen der privaten Einwender nicht mehr genannt. Soweit sie für die Entscheidung von Bedeutung sind, können die Namen im Nichtöffentlichen Teil der Sitzung angegeben werden.

Bebauungsplan Nr. 94 – Sutumer Bach –

Prüfungs- und Abwägungsergebnis zu den im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.2 BauGB und im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs.2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Entscheidung
4	<p>Ich bitte aber darum, meine nachfolgende Anregung zu überdenken und im weiteren Planungsverlauf in Erwägung zu ziehen:</p> <p>Die im Satzungsentwurf unter Punkt 8 dargestellten Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung mit den Kennzeichen 2-4 sind grundsätzlich zu begrüßen. Aus landschaftsplanerischer Sicht wäre es aber sinnvoll, wenn die unter 1 dargestellten Maßnahmen im nördlichen Randbereich des Bebauungsplanes ähnliche Strukturen enthielte. Dieses würde den baulichen Bereich deutlicher von dem Erholungsraum des Datteler Haardvorlandes abgrenzen und damit diese Funktion des Außenbereichs stärken. Dieses als Anregung, insofern dieses auch der planerischen Absicht der Stadt Datteln entspricht.</p> <p>Gegen den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 94 bestehen aus der Sicht der Unteren Immissionsschutzbehörde keine Bedenken.</p> <p>Hinweise: In der Begründung zum B-Plan wird auf S. 17 im Abschnitt 6.2 „Luftschadstoffuntersuchung“ auf die Immissionsrichtwerte der TA Lärm sowie auf Geräuschanbelastungen Bezug genommen. Richtigerweise müsste hier formuliert werden, dass im Rahmen von Genehmigungsverfahren der Nachweis zu erbringen ist, dass die entsprechenden Anforderungen der TA Luft an die Einhaltung der Immissionswerte sowie an die Ableitbedingungen eingehalten werden.</p> <p>Im Schallgutachten des Ing. Büro Peutz (Berichtsnr. F10009-1) wurden die Immissionsorte G03 und G04 „Im Sutumer Bruch 15“ als Mischgebiet eingestuft. Der Bebauungsplan Nr. 90 weist dieses jedoch als Gewerbegebiet aus. Somit ist für dieses Haus auch nur der Schutzzanspruch eines Gewerbe-gebietes nach TA Lärm anzusetzen. Da durch das Schallgutachten die Richtwerte eines Mischgebietes eingehalten werden, ist auch der Nachweis für die Einhaltung der Richtwerte eines Gewerbegebiets gegeben.</p> <p>Im Geruchsgutachten wurden keine bodennahen Quelle außerhalb von Gebäuden betrachtet. Somit wird davon ausgegangen, dass keine nennenswerten bodennahen Quellen außerhalb von Gebäuden errichtet werden und die in den Hallen entstehenden Emissionen über Schornsteine abgeführt werden.</p> <p>Aus Sicht meiner sonstigen zu vertretenden öffentlichen Belange ergeben sich derzeit keine Anregungen oder Hinweise.</p>	<p>Träger der Landschaftsplanung: die im Bebauungsplan unter 8.1 festgesetzten Grünmaßnahmen – in der Planzeichnung mit ① gekennzeichnet – weisen aufgrund der Grundstücksgröße und der maximal ausnutzbaren Grundflächenzahl von 0,8 lediglich eine Breite von 3 m auf. Für eine strukturreiche Bepflanzung reicht dies, v.a. unter Beachtung von Grenzabständen nicht aus. Der Anregung wird nicht gefolgt, das festgesetzte Gebot zur Anpflanzung von Rasen, Stauden und Kleingehölzen wird aufgrund der Breite als ausreichend erachtet. Die weiteren, festgesetzten Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, insbesondere in der Planzeichnung mit ② gekennzeichnet, dienen neben dem ökologischen Ausgleich der Eingliederung und dem Übergang des baulichen Bereiches in den landschaftlichen Freiraum.</p> <p>Untere Immissionsschutzbehörde: der Hinweis auf die Richtigstellung der Formulierung hinsichtlich der Berücksichtigung der TA Luft wird beachtet und der Abschnitt in der Begründung entsprechend umformuliert.</p> <p>Die im Schallgutachten abweichende Berücksichtigung der Schutzbedürftigkeit der Immissionsorte G03 und G04 als Mischgebiet anstatt als Gewerbegebiet beruht analog auf der Annahme im Schallschutzgutachten zum östlich liegenden Bebauungsplan Nr. 73. Für den B-Plan 94 sollten die gleichen Ausgangsbedingungen für die Luftschadstoffuntersuchung zugrunde gelegt werden, so ist von einer höheren Schutzbedürftigkeit ausgegangen worden.</p>

Aus Gründen des Datenschutzes werden die Namen der privaten Einwender nicht mehr genannt. Soweit sie für die Entscheidung von Bedeutung sind, können die Namen im Nichtöffentlichen Teil der Sitzung angegeben werden.

Bebauungsplan Nr. 94 – Sutumer Bach –

Prüfungs- und Abwägungsergebnis zu den im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.2 BauGB und im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs.2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen

Aus Gründen des Datenschutzes werden die Namen der privaten Einwender nicht mehr genannt. Soweit sie für die Entscheidung von Bedeutung sind, können die Namen im Nichtöffentlichen Teil der Sitzung angegeben werden.

Bebauungsplan Nr. 94 – Sutumer Bach –

Prüfungs- und Abwägungsergebnis zu den im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.2 BauGB und im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs.2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Entscheidung
6	<p style="text-align: center;">E-Mail Landwirtschaftskammer, 15.03.2024</p> <p>Guten Tag, im Auftrag von Frau Dr. Slütter-Haßhoff ergeht folgende Stellungnahme:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 08.01.2024. <p>Freundliche Grüße Renate Suttrup</p>	<p>Die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer vom 08.01.2024 ist bereits für den Billigungs- und Offenlegungsbeschluss des Rates am 21.02.2024 ausführlich abgewogen worden. In aktualisierter Form v.a. hinsichtlich der externen Ausgleichsmaßnahmen aus den Ökopoolflächen wird der Entscheidungsvorschlag der Verwaltung unten noch einmal aufgeführt.</p>

Aus Gründen des Datenschutzes werden die Namen der privaten Einwender nicht mehr genannt. Soweit sie für die Entscheidung von Bedeutung sind, können die Namen im Nichtöffentlichen Teil der Sitzung angegeben werden.

Bebauungsplan Nr. 94 – Sutumer Bach –

Prüfungs- und Abwägungsergebnis zu den im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.2 BauGB und im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs.2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Entscheidung
6	<p style="text-align: center;">E-Mail Landwirtschaftskammer, 08.01.2024</p> <p>im Auftrag von Frau Wilmer-Jahn erhalten Sie folgende Stellungnahme:</p> <p>Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen Bedenken gegen die o.g. Planung: Der Planungsraum „Sutumer Bach“ umfasst eine Größe von knapp 2 Hektar. Die überplante Ackerfläche wird damit zukünftig der landwirtschaftlichen Produktion entzogen und führt zu einer weiteren Flächenverknappung in Datteln. Die Fläche dient derzeit der landwirtschaftlichen Produktion, sie ist gut zu erreichen und hat einen guten Zuschnitt für die Bewirtschaftung. Boden und Fläche sind unbeweglich, unvermehrbar und i.d.R. auch unzerstörbar. Aktuell beträgt der Flächenverbrauch in Deutschland 54 ha pro Tag und liegt damit deutlich über dem 30-Hektar-Ziel nach dem ROG/Nachhaltigkeitsstrategie 2030.</p> <p>Die Transformation der Landwirtschaft erfordert mehr landwirtschaftliche Nutzfläche als zuvor für den in der Transformation geplanten vermehrt ökologischen Anbau, den Rückbau bzw. die Extensivierung der Tierhaltung und den Anbau mehr heimischer Eiweißpflanzen. Die für die Transformation der Landwirtschaft erforderliche extensivere Bewirtschaftung erfordert de facto zukünftig mehr Fläche. Auch der Ernährungstrend Richtung erhöhtem vegetarischem Anteil in unserem Speiseplan erfordert landwirtschaftliche Nutzfläche.</p> <p>Die landwirtschaftliche Nutzfläche ist eine begrenzte Ressource. Sie erfüllt vielfältige Aufgaben, u.a. Erzeugung von Nahrungs-/Futtermitteln, Grundwasserneubildung, Retentionsflächen bei Hochwasser, Biodiversität, Kaltluftbildung etc. Die Landwirtschaft steht vor der Herausforderung mit dieser kontinuierlich abnehmenden Ressource eine stetige wachsende Bevölkerung zu ernähren und gleichzeitig den neuen Klima- und Naturschutzanforderungen Genüge zu tun. Diese auf die Landwirtschaft wirkende Dynamit gefährdet die Ernährungssicherung und bringt den Grundpfeiler für eine krisensichere Versorgung der Bevölkerung mit hochwertigen Nahrungsmitteln (Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit), Energien und Rohstoffen ins Wanken</p>	<p>Es ist richtig, dass durch die Entwicklung des Bebauungsplanes Nr. 94 Flächen zukünftig der landwirtschaftlichen Produktion entzogen werden. Diese Inanspruchnahme ist städtebaulich u.a. vertretbar, da die vorhandene Erschließungsstraße Alfons-Deitermann-Straße bislang nur der Erschließung des sich südlich anschließenden Bebauungsplanes Nr. 90 – Drieven Weg/ In den Hofwiesen – dient und somit eine sinnvolle, effiziente Nutzung, wie sie ursprünglich auch geplant war, möglich ist.</p> <p>Weiterhin ist zu beachten, dass diese Entscheidung bereits auf übergeordneten Ebenen gefallen und der Bebauungsplan gemäß § 1 Abs.4 Baugesetzbuch den Zielen der Raumordnung angepasst ist. Dies ist anschaulich in der Begründung unter Kapitel 3 aufgeführt.</p> <p>Im Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen ist der Geltungsbereich des Bebauungsplanes als Siedlungsraum dargestellt. Im zeichnerischen Teil des Regionalplans Ruhr ist der Geltungsbereich des Bebauungsplanes den „Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)“ zugeordnet.</p> <p>Ebenso ist im Flächennutzungsplan der Stadt Datteln für den Geltungsbereich Gewerbliche Baufläche dargestellt. Die Diskussion der zukünftigen Entwicklung ist also bereits auf den übergeordneten Ebenen geführt worden und der Bebauungsplan wird gemäß § 8 Absatz 2 Satz 1 Baugesetzbuch aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Darüber hinaus werden keine landwirtschaftlichen Flächen in Anspruch genommen.</p>

Aus Gründen des Datenschutzes werden die Namen der privaten Einwender nicht mehr genannt. Soweit sie für die Entscheidung von Bedeutung sind, können die Namen im Nichtöffentlichen Teil der Sitzung angegeben werden.

Bebauungsplan Nr. 94 – Sutumer Bach –

Prüfungs- und Abwägungsergebnis zu den im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.2 BauGB und im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs.2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Entscheidung
6	<p>Ziel muss es daher sein, leistungsfähige Betriebe in der Fläche und damit im Planungsraum zu erhalten, landwirtschaftliche Nutzfläche vor anderen Nutzungen zu schützen und die Betriebsstandorte sowie ihre betrieblichen Entwicklungsmöglichkeiten auch im Sinne einer nachhaltigen Tierhaltung zu sichern (siehe zitierten Grundsatz 7.5-2 LEP NRW (2019)). Landwirtschaft ist als produktive Nutzung der Naturgüter als Bestandteil der menschlichen Daseinsvorsorge anzusehen (=öffentlicher Belang).</p> <p>„7.5-2 Grundsatz Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte Die im Freiraum liegenden, von der Landwirtschaft genutzten Flächen sollen, als wesentliche Grundlage für die Produktion von Nahrungsmitteln und nachwachsenden Rohstoffen erhalten werden. Wertvolle landwirtschaftliche Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit oder besonderer Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung sollen für Siedlungs- und Verkehrszwecke nicht in Anspruch genommen werden. Landwirtschaftliche Betriebe sollen in ihrem Bestand und ihren Entwicklungsmöglichkeiten gesichert werden. Bei unvermeidbaren Inanspruchnahmen landwirtschaftlicher Nutzflächen sollen negative Wirkungen auf landwirtschaftliche Betriebe so gering wie möglich gehalten werden. Unter Berücksichtigung der jeweiligen regionalen und lokalen Gegebenheiten sollen bei der Umsetzung von regionalplanerischen Festlegungen auf der Ebene der Fach- oder Bauleitplanung agrarstrukturverträgliche Lösungen in Kooperation mit den Betroffenen entwickelt und – falls möglich – durch die Instrumente der ländlichen Bodenordnung begleitet werden, (LEP NRW 2017).“ In der nachfolgenden Planung ist darzulegen, wie sich die Überplanung der landwirtschaftlichen Fläche auf die Umweltbelange / Schutzgüter „Mensch und menschliche Gesundheit“, das Schutzgut „Fläche“ und das Schutzgut „Kulturgüter und sonst. Sachgüter“ (hierunter ist die Landwirtschaft zu fassen; im Umweltbericht darzustellen), auswirken.</p>	<p>Zurzeit besteht in Datteln ein dringender Bedarf an gewerblichen Bauflächen, dem wiederum ein unzureichendes Angebot an verfügbaren Gewerbeplänen gegenübersteht. In diesem Bereich gab es bereits einen Aufstellungsbeschluss aus dem Jahr 2012, der einen ca. mehr als dreifach größeren Geltungsbereich gegenüber diesem Plangebiet für Gewerbegrundstücke vorsah. Der Geltungsbereich ist nun auf knapp 2 ha verkleinert worden und die Entwicklungsfläche stellt eine sinnvolle Arrondierung der bereits bestehenden Gewerbegebiete als nördlicher Abschluss dieser Nutzungsart dar. Überlegungen zu Alternativstandorten führten aufgrund der wechselseitigen Vorteile ebenso zu dieser Fläche. Als Angebotsplanung ausgestaltet sind dennoch zwei Interessenten aus Datteln für diese Fläche vorgesehen. Ein Unternehmen ist südlich des Plangebietes bereits angesiedelt und plant eine Erweiterung seines Betriebes auf dieser zu entwickelnden Fläche. Einsparungen hinsichtlich Flächenanspruch für diesen Betrieb, kurze Wege, Vermeidung von zusätzlicher Verkehrsbelastung etc. sind einige Synergieeffekte, die für diese Fläche sprechen.</p> <p>Im Umweltbericht sind die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter „Mensch und menschliche Gesundheit“, „Fläche“ und „Kulturgüter und Sachgüter“ bereits untersucht worden. Der Umweltbericht kommt zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Auswirkungen auf vorgenannte Schutzgüter zu erwarten sind.</p>

Aus Gründen des Datenschutzes werden die Namen der privaten Einwender nicht mehr genannt. Soweit sie für die Entscheidung von Bedeutung sind, können die Namen im Nichtöffentlichen Teil der Sitzung angegeben werden.

Bebauungsplan Nr. 94 – Sutumer Bach –

Prüfungs- und Abwägungsergebnis zu den im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.2 BauGB und im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs.2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Entscheidung
6	<p>Hinweis: Darüber hinaus weisen wir bereits an dieser Stelle auf die entstehenden Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Bauleitplanung hin. In der Vergangenheit wurden häufig Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen umgesetzt, sodass es in der Regel zu einem doppelten Flächenentzug (= Fläche für Bebauung + Fläche für A+E-Maßnahmen) der landwirtschaftlichen Flächen gekommen ist. Auch eine Extensivierung schränkt die Bewirtschaftung der dort wirtschaftenden Betriebe ein. Die Kompensationsmaßnahmen sollten daher nicht auf landwirtschaftlichen Flächen umgesetzt werden und falls erforderlich, nur im Einvernehmen mit der Landwirtschaft und damit möglichst ohne dauerhafte Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen durchgeführt werden.</p> <p>Aus landwirtschaftlicher Sicht sind hierbei folgende Kriterien zu berücksichtigen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ein Ausgleich ist innerhalb des Bebauungsplanes zu berücksichtigen und anzurechnen, um dadurch Flächen sparen zu können (z. B. Begrünung innerhalb des Bebauungsplanes, Dach- und Fassadenbegrünung u. a.) 2. Umsetzung von Maßnahmen in bestehenden Wald-, Naturschutzgebieten, vorhandenen Biotopen sowie in und an Gewässern (z. B. Maßnahmen nach der Wasserrahmenrichtlinie). 3. Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf wechselnden produktionsintegrierten Flächen. In diesem Zusammenhang wird auf die Produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen (PiK-Maßnahmen) der Stiftung Westfälische Kulturlandschaft hingewiesen. <p>Mit freundlichen Grüßen</p>	<p>Zu dem Hinweis, dass die Kompensationsmaßnahmen nicht auf landwirtschaftlichen Flächen umgesetzt werden sollen, wird auf den an der Begründung angehängten Umweltbericht mit integriertem Landschaftspflegerischen Begleitplan hingewiesen. Dort ist aufgeführt, dass der externe Ausgleich sowohl auf einer Ökopoolfläche östlich der B 235 als auch durch die Renaturierung des Gewässers 7.14.1 erfolgt. Auf erster Fläche wurden bereits vielfältige ökologische Maßnahmen umgesetzt, die aus einem naturnahen Waldrand, Hochstaudensäumen, Heckenstrukturen, Extensivgrünland, Feldgehölzinseln, Feuchtbiotopen und Kleingewässern bestehen. Diese Maßnahmen leisten einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz und zur Verbesserung der natürlichen Bodenfunktionen.</p> <p>Das bereits renaturierte Gewässer 7.14.1 weist nach der Umgestaltung wieder einen naturnahen Gewässerlauf auf und trägt zur Aufwertung des Landschaftsbildes und größerer Strukturvielfalt bei. Nach Absprache mit dem Kreis ist es möglich, durch Abbuchung der ermittelten Biotopwert-Differenz aus diesen zwei Maßnahmen den erforderlichen naturschutzrechtlichen Ausgleich durchzuführen.</p> <p>Den aufgeführten, zu berücksichtigenden Kriterien ist z.T. bereits durch Festsetzungen im B-Plan zu Dach- und Fassadenbegrünungen, Begrünung innerhalb des Bebauungsplanes, Pflanzmaßnahmen am Gewässer sowie der og. externen Ausgleichsmaßnahmen gefolgt worden. Diese Maßnahmen wurden bei der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung vollständig berücksichtigt.</p>

Aus Gründen des Datenschutzes werden die Namen der privaten Einwender nicht mehr genannt. Soweit sie für die Entscheidung von Bedeutung sind, können die Namen im Nichtöffentlichen Teil der Sitzung angegeben werden.

Bebauungsplan Nr. 94 – Sutumer Bach –

Prüfungs- und Abwägungsergebnis zu den im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.2 BauGB und im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs.2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Entscheidung
7	<p>Polizeipräsidium Recklinghausen Postfach 101353, 45813 Recklinghausen Stadt Datteln Bereich Stadtplanung und Bauordnung Genthiner Straße 8 45711 Datteln Per Mail an: anregungen@stadt-datteln.de</p> <p>28.03.2024 Seite 1 von 2 Aktenzeichen: (bei Antwort bitte angeben) 62.02.01</p> <p>Städtebauliche Kriminalprävention Bebauungsplanes Nr. 94 "Sutumer Bach" Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch Ihr Schreiben v. 27.02.2024 - Az. 61.12 Anlagen: - 1 - Zu dem im Betreff genannten Bebauungsplan habe ich</p> <p><input type="checkbox"/> keine Anregungen oder Informationen mitzuteilen. <input checked="" type="checkbox"/> folgende Anregungen oder Informationen mitzuteilen.</p> <p>Der Bebauungsplan Nr. 94 der Stadt Datteln sieht die Nutzung des Plangebiets als Gewerberaum vor.</p> <p>Aus hiesiger Sicht sind keine Aufgabenbereiche der städtebaulichen Kriminalprävention berührt.</p> <p>Für die zu erstellenden Gebäude wird ein Einbruchschutz empfohlen.</p> <p>Dieser sollte</p> <ul style="list-style-type: none"> - einbruchhemmende Fenster und Türelemente nach DIN EN 1627 mindestens in der Widerstandsklasse (RC) 2 oder höherwertig, - einbruchhemmende Türen nach DIN EN 1627 mindestens in der Widerstandsklasse (RC) 2 oder höherwertig sowie - Kellerschachtsicherungen <p>umfassen.</p> <p>Herr Baczyński Telefon 02381 55-3780 Telefax 02381 55-3349 Buerger Baczyński @polizei.nrw.de</p> <p>Dienstgebäude: Marktallee 25 46288 Dorsten Telefon 02381 55-0 Telefax 02381 55-1019 poststelle.recklinghausen @polizei.nrw.de www.polizei.nrw.de/recklinghausen</p> <p>Öffentliche Verkehrsmittel: Linien: Mülheimer Straßen</p> <p>Zahlungen an Landeskasse Düsseldorf Kto-Nr. 618 20 BLZ 300 500 00 WestLB AG IBAN: DE24300500000000061820 BIC: WELADED0</p>	<p>Der Hinweis des Polizeipräsidiums Recklinghausen wird zur Kenntnis genommen und der Bauordnung zur Information für die Bauherren weitergeleitet.</p>

Aus Gründen des Datenschutzes werden die Namen der privaten Einwender nicht mehr genannt. Soweit sie für die Entscheidung von Bedeutung sind, können die Namen im Nichtöffentlichen Teil der Sitzung angegeben werden.

Bebauungsplan Nr. 94 – Sutumer Bach –

Prüfungs- und Abwägungsergebnis zu den im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.2 BauGB und im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs.2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Entscheidung
7	<p>Ich rege an, die betroffenen Bauherren frühzeitig über das kostenlose Beratungsangebot der Fachdienststelle für Kriminalprävention,</p> <p>Telefon: 02361/55 – 0, Durchwahl: 02361/55-3344</p> <p>zur Vorbeugung von Diebstählen und zur Installation technischer Einbruchssicherungen (mechanische und elektronische Sicherungssysteme) zu informieren.</p> <p>Ferner wird angeregt</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundstücksflächen derart anzurichten, dass keine uneinsehbaren Bereiche und Angsträume geschaffen werden, - den Verkehrsraum ohne Blendwirkung und Dunkelzonen zu beleuchten, - Straßenlampen nicht nur auf einer Straßenseite, sondern möglichst abwechselnd auf beiden Straßenseiten aufzustellen, - Nischen und Randbereiche (mindestens 5 Meter) vom Gehweg auszuleuchten, - Zugänge zu Hauseingängen einsehbar, zur Straße hin und barrierefrei zu gestalten, - ausreichenden Pflanzabstand (2 Meter) zu Wegen, Beleuchtung und Gebäuden zu berücksichtigen, - Pflanzenhöhe bei Hecken und Büschen auf 80 cm zu begrenzen, - eine astfreie Stammlänge bei Bäumen von mindestens 2 Metern zu beachten, - Einfriedungen und Sichtschutzmaßnahmen bei frei zugänglichen Grünflächen sowie öffentlichen Bereichen und Gebäuden auf maximal 1 Meter Höhe zu begrenzen. <p>Anregungen bezüglich der verkehrsrechtlichen Belange sind nicht vorhanden.</p> <p>Im Auftrag</p>	

Aus Gründen des Datenschutzes werden die Namen der privaten Einwender nicht mehr genannt. Soweit sie für die Entscheidung von Bedeutung sind, können die Namen im Nichtöffentlichen Teil der Sitzung angegeben werden.

Bebauungsplan Nr. 94 – Sutumer Bach –

Prüfungs- und Abwägungsergebnis zu den im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.2 BauGB und im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs.2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Entscheidung
8	<p style="text-align: right;">E-Mail Vodafone, 04.04.2024</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 27.02.2024.</p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p> <p>Im Rahmen der Gigabitoffensive investiert Vodafone in die Versorgung des Landes mit hochleistungsfähigen Breitbandanschlüssen und damit den Aufbau und die Verfügbarkeit von Netzen der nächsten Generation - Next Generation Access (NGA)- Netzen.</p> <p>In Anbetracht der anstehenden Tiefbauarbeiten möchten wir hiermit unser Interesse an einer Mitverlegung von Leerrohren mit Glasfaserkabeln bekunden. Um die Unternehmung bewerten zu können, benötigen wir Informationen hinsichtlich Potenzial und Kosten.</p> <p>Deshalb bitten wir Sie uns Ihre Antwort per Mail an greenfield.gewerbe@vodafone.com zu senden und uns mitzuteilen, ob hierfür von Ihrer Seite Kosten anfallen würden. Für den Fall, dass ein Kostenbeitrag notwendig ist, bitten wir um eine Preisangabe pro Meter mitverlegtes Leerrohr. Des Weiteren sind jegliche Informationen über die geplante Ansiedlung von Unternehmen hilfreich (zu bebauende Fläche, Anzahl Grundstücke, Anzahl Unternehmen, etc).</p>	<p>Die Alfons-Deitermann-Straße ist im Bereich südlich des Plangebietes bisher nur als Baustraße ausgebaut, in der die Versorger bereits liegen. Im Rahmen eines zukünftigen Endausbaus werden im Vorfeld der Tiefbaumaßnahmen die Versorger informiert. In diesem Fall erfolgt zusätzlich eine direkte Mitteilung an den Versorger über den Sachstand wie erbeten.</p>

Aus Gründen des Datenschutzes werden die Namen der privaten Einwender nicht mehr genannt. Soweit sie für die Entscheidung von Bedeutung sind, können die Namen im Nichtöffentlichen Teil der Sitzung angegeben werden.

Bebauungsplan Nr. 94 – Sutumer Bach –

Prüfungs- und Abwägungsergebnis zu den im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.2 BauGB und im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs.2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Entscheidung
8	<p>In Abhängigkeit von der Wirtschaftlichkeit der Glasfaserverlegung können wir somit die Telekommunikations-Infrastruktur in Ihrer Gemeinde fit machen für die Gigabit-Zukunft.</p> <p>Wir freuen uns darüber, wenn Sie uns zudem einen Ansprechpartner mitteilen würden, bei dem wir uns im Anschluss melden können.</p> <p>Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass Vodafone und Unitymedia trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.</p> <p>Freundliche Grüße Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH</p>	

Aus Gründen des Datenschutzes werden die Namen der privaten Einwender nicht mehr genannt. Soweit sie für die Entscheidung von Bedeutung sind, können die Namen im Nichtöffentlichen Teil der Sitzung angegeben werden.

Bebauungsplan Nr. 94 – Sutumer Bach –

Prüfungs- und Abwägungsergebnis zu den im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.2 BauGB und im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs.2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Entscheidung
9	<p style="text-align: center;">E-Mail Wasser- und Bodenverbände, 18.03.2024</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, am 19.12.2023 habe ich meine Bedenken zum o.g. B-Plan geäußert, so dass ich keiner weiteren Anregungen dazu abgeben brauche. Gruß Markus Soddemann Geschf. WBV Dattelner Mb. Börster Weg 20 45657 Recklinghausen Tel. 02361/1035-17 Fax 02361/1035-25 Handy 0172/2828534 Email: M.Soddemann@aud.nrw</p>	<p>Die Stellungnahme der Wasser- und Bodenverbände vom 19.12.2023 ist bereits für den Billigungs- und Offenlegungsschluss des Rates am 21.02.2024 ausführlich abgewogen worden. Aufgrund der Bedenken hinsichtlich des Überschwemmungsrisikos sind weitere Untersuchungen zu einer möglichen Überflutungsgefährdung durch die Realisierung des Bauvorhabens gemacht worden.</p> <p>Zur Kenntnis wird der Entscheidungsvorschlag der Verwaltung unten noch einmal aufgeführt.</p>

Aus Gründen des Datenschutzes werden die Namen der privaten Einwender nicht mehr genannt. Soweit sie für die Entscheidung von Bedeutung sind, können die Namen im Nichtöffentlichen Teil der Sitzung angegeben werden.

Bebauungsplan Nr. 94 – Sutumer Bach –

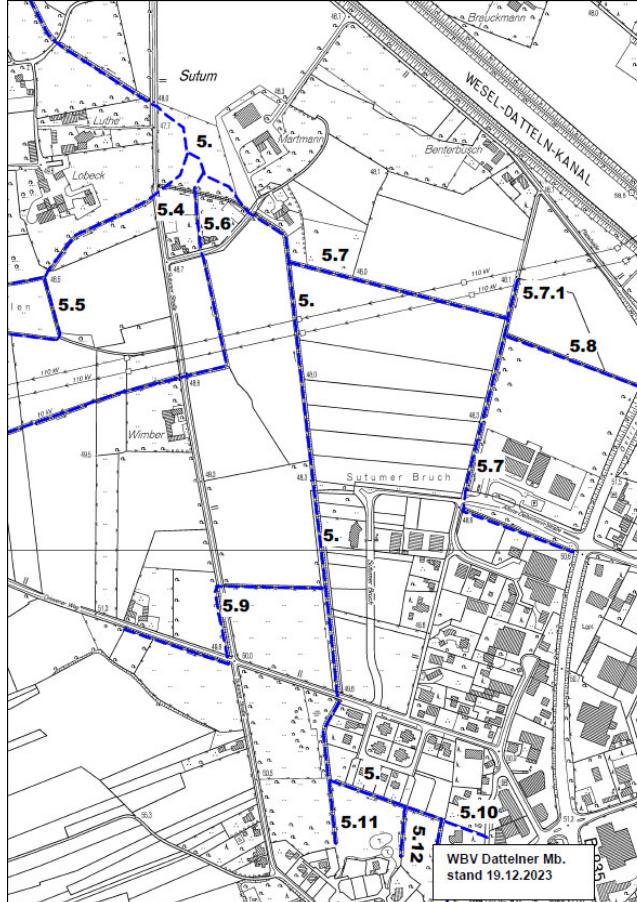
Prüfungs- und Abwägungsergebnis zu den im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.2 BauGB und im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs.2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Entscheidung
9	<p style="text-align: center;">E-Mail Wasser- und Bodenverbände vom 19.12.2023</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>in diesem Bereich ist der Sutumer Bach (Gew. 5) der Hauptvorfluter mit einem relativ geringen Gefälle und hoher Überflutungsgefährdung. Der Bach wird daher von uns sehr intensiv gepflegt.</p> <p>Da uns die Starkregenereignisse, wie zuletzt in Waltrop am 22.06.2023, immer stärker dem Risiko einer Haftung für Überflutungsschäden in und an Gebäuden aussetzen, sieht der Wasser- und Bodenverbandes Dattelner Mühlenbach den o.g. Bebauungsplan als sehr kritisch an. Unsere Sorgen können auch nicht durch die Berechnung der Lippe-Wassertechnik, welche nur eine „geringe Gefahrenklasse“ für den rechnerischen Hochwasser- bzw. Starkregenfall ausweist, genommen werden.</p> <p>Zumal die Gefährdungsverringerung durch ein Auffüllen des Geländes erreicht werden soll, hierbei wird auch Retentionsraum verdrängt. Aus unserer Sicht sollte das Überschwemmungsrisiko in diesem Verfahren viel stärker in den Abwägungsprozess einbezogen werden.</p> <p>Des Weiteren möchten wir in diesem Verfahren einen hinreichenden Bebauungsabstand > 10m zum Sutumer Bach einfordern.</p> <p>MfG. Markus Soddemann Geschf. WBV Dattelner Mühlenbach Börster Weg 20 45657 Recklinghausen</p>	<p>Basierend auf der seit Februar 2023 für die Stadt Datteln vorliegenden „Hydraulischen Sturzflutanalyse mit Handlungskonzept bei Starkregen“ sind für das Bebauungsplangebiet zwei weitere Fortschreibungen der Gefährdungsanalyse nach geplanten zwei Höhenanpassungen erarbeitet worden (September und November 2023).</p> <p>Dabei wurden die maximalen Überflutungsflächen und Wassertiefen bei einem hundertjährlichen Niederschlag (außergewöhnliches Ereignis, Szenario 2, D = 1H) berechnet und in einer Gefahrenkarte dargestellt (siehe Begründung Kapitel 4.1).</p> <p>Aufgrund der zweiten Höhenanpassung kommt das Gutachten zu dem Ergebnis, dass laut Simulationsergebnis das Plangebiet bei einem hundertjährigen Regenereignis mit Wassertiefen bis 5 cm überflutet wird und damit von einer geringen Gefährdung betroffen ist. Es käme zu einer Vernässung der geplanten Gebäude und Anlagen. Die Vorhabenträger werden informiert und müssen dementsprechend bauliche Vorkehrungen zur Gefahrenabwehr treffen.</p> <p>Das in Richtung des umliegenden Geländes abfließende Wasser wird gemäß dem Gutachten zu einer nur geringfügigen Erhöhung der Wasserspiegellagen in den tiefer liegenden Bereichen führen.</p>

Aus Gründen des Datenschutzes werden die Namen der privaten Einwender nicht mehr genannt. Soweit sie für die Entscheidung von Bedeutung sind, können die Namen im Nichtöffentlichen Teil der Sitzung angegeben werden.

Bebauungsplan Nr. 94 – Sutumer Bach –

Prüfungs- und Abwägungsergebnis zu den im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.2 BauGB und im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs.2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Entscheidung
9	 <p>WBV Datteler Mb. Stand 19.12.2023</p>	<p>Gemäß Simulation würde das aus der Bebauungsfläche abfließende Wasser sich auf das niedrige Gelände verteilen, was dort zu einer Erhöhung der Wasserspiegellage von nur bis zu ca. 1 cm führen würde. Dies entspräche einer geringen Gefahrenklasse.</p> <p>Aufgrund dieses eingegangenen Hinweises ist eine zusätzliche Untersuchung seitens der Verwaltung durch einen Vergleich der ermittelten OKFE-Höhen der südlich des Plangebietes gelegenen Gebäude und der berechneten erhöhten Spiegellage in diesen Bereichen durchgeführt worden. Während einige Gebäude keiner Gefährdung durch Starkregen ausgesetzt sind, kann es bei einigen Grundstücken im Szenario 2 bereits auch ohne den Bebauungsplan schon zu Überflutungen kommen. Durch die Entwicklung des Baugebietes ist durch die berechnete Erhöhung der Wasserspiegellage von nur bis zu ca. 1 cm kein weiterer signifikanter Anstieg einer Gefährdung zu erkennen, d.h. es werden im südlichen Gebiet keine zusätzlichen Schäden über die auch ohne den Bebauungsplan zu erwartenden Schäden erwartet. Eine derartig geringe Erhöhung des Überschwemmungsrisikos rechtfertigt u.E. nicht die Unterlassung des weiteren Verfahrens.</p> <p>Der geforderte hinreichende Bebauungsabstand > 10 m ist sicher gestellt. An der schmalsten Stelle ist der Abstand zwischen Böschungsoberkante und Baugrenze 11,5 m.</p>

Aus Gründen des Datenschutzes werden die Namen der privaten Einwender nicht mehr genannt. Soweit sie für die Entscheidung von Bedeutung sind, können die Namen im Nichtöffentlichen Teil der Sitzung angegeben werden.